

430

SPARKASSE
SINGEN-
RADOLFZELL



die Bank ... die uns verbindet

Sparkasse Singen-Radolfzell · Postfach 220 · 78202 Singen

Prozeßbürgschaft

Im Rechtsstreit

HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH
- vertr. d. GF Heribert Kempen -
Weinbergstr. 15, 78262 Gailingen
- Klägerin -

gegen

Stadt Penig
- vertr. d. Bürgermeister Thomas Eulenberger
Mühlgraben 18, 09322 Penig
- Beklagte -

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

hat das Landgericht Konstanz mit Beschluß vom 15.05.2000 - AZ 5 0 159/00 W - die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde der Notarin Antje Jarzombski vom 01.09.97 - UR-Nr. 1678/1997 AJ gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von DM 185.000,- einstweilen eingestellt (§§ 700, 719, 707 ZPO) und hat angeordnet, daß die Sicherheit durch uneingeschränkte selbstschuldnerische Bankbürgschaft geleistet werden kann.

Demgemäß übernehmen wir hiermit im Auftrag der Klägerin gegenüber der Beklagten die selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft bis zur Höhe von

DM 185.000,-

(i.W.: Deutsche Mark —einhundertfünfundachtzigtausend—)

für alle Ansprüche, die der Beklagten aus der vorgenannten Urkunde gegebenenfalls zustehen.

Wir behalten uns vor, uns jederzeit von dieser Bürgschaft dadurch zu befreien, daß wir den Betrag von DM 185.000,- in bar bei der zuständigen Hinterlegungsstelle als Sicherheit anstelle dieser Bürgschaft hinterlegen.

Die Bürgschaft erlischt, wenn diese Bürgschaftsurkunde vom Sicherheitsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten zurückgegeben wird.

Singen, den 31. August 2000
(Heinzelman/jm310804)

SPARKASSE SINGEN-RADOLFZELL